

**STATUTEN DES VEREINS
INDIAN MOTORCYCLE RIDERS
GROUP (IMRG) Mittelland**



Inhalt

STATUTEN DES VEREINS	1
INDIAN MOTORCYCLE RIDERS GROUP (IMRG) Mittelland.....	1
Einleitung	3
Name und Sitz	3
Art. 1 Name.....	3
Art. 2 Sitz	3
Ziel und Zweck	3
Art. 3 Ziel und Zweck.....	3
Mitgliedschaft.....	3
Art. 4 Aufnahme.....	3
Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
Art. 6 Austritt und Ausschluss.....	4
Art. 7 Mittel.....	4
Organe.....	4
Art. 8 Organe	4
Die Mitgliederversammlung	4
Art. 9 Oberstes Organ	4
Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	5
Art. 11 Aufgaben.....	5
Der Vorstand.....	5
Art. 12 Allgemeines	5
Art. 13 Zusammensetzung des Vorstandes	6
Art. 14 Aufgaben / Beschlüsse	7
Art. 15 Entschädigung	7
Die Revisionsstelle	7
Art. 16 Die Revisionsstelle.....	7
Das Vereinsvermögen	8
Art. 17 Bildung	8
Art. 18 Haftung.....	8
Art. 19 Rechnungswesen	8
Statutenänderung und Auflösung	8
Art. 20 Statutenänderung	8
Art. 21 Auflösung des Vereins	8
Art. 22 Inkrafttreten	9
Anhang 1	10
Organigramm.....	10
Anhang 2	11
IMRG Charta.....	11
Anhang 3	11
Rahmenbedingungen Lizenz IMRG zwischen Händler und Verein IMRG Mittelland	11

Einleitung

Personenbezogene Begriffe beziehen sich jeweils auf alle Geschlechter.

Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „IMRG Mittelland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist CH-4512 Bellach, Kanton Solothurn.

Ziel und Zweck

Art. 3 Ziel und Zweck

Der Verein strebt weder wirtschaftliche Ziele noch Gewinn an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist eine Organisation für Eigentümer und Fans von Indian Motorcycle und bezweckt getreu der Charta **der IMRG Schweiz die Pflege der Motorradkultur eines gemeinsamen Lifestyles**, die Organisation gemeinsamer Ausfahrten und Events, den sozialen Austausch unter den Mitgliedern, das Aufbauen und Verwalten eines soliden Kundenstamms.

Veranstaltungen aller Art sollen den Mitgliedern zu einer guten Freizeitgestaltung verhelfen. Zweck ist auch, mit allen IMRGs im In- und Ausland eine freundschaftliche Zusammenarbeit anzustreben.

Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck im Zusammenhang stehen. Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks eingesetzt.

Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse an der Umsetzung des Vereinszwecks hat und die Eigentümer eines „Indian“-Motorrads ist, Mitglied der Indian Motorcycle Riders Group ist oder motorradbegeistert ist, aber noch kein Indian Motorcycle besitzt oder Soziusfahrer ist. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt, sich in kameradschaftlicher Art und nach seinen Kräften für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einzusetzen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann denjenigen Mitgliedern verliehen werden, welche sich für den Verein besonders verdient gemacht haben. Der Antrag für eine Ehrenmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sämtliche IMRG Mittelland Patches und Logos werden leihweise abgegeben und dürfen nur auf freigegebene Kleidungsstücke für das einheitlichen Erscheinungsbild angebracht werden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist immer auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Das Austritts schreiben muss schriftlich/eingeschrieben mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Beim Verlassen des Vereines dürfen die IMRG Mittelland Patches und Logos nicht weiterverwendet und in der Öffentlichkeit getragen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall vor dem Vorstand anzuhören.

Art. 7 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Es ist jeweils der volle Jahresbeitrag geschuldet ab dem ersten Jahr nach Eintrittsdatum.

Bei Austritt/Ausschluss erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

Der Verein kann zwecks seiner Finanzierung (und somit zur Realisierung des Vereinszwecks) ebenfalls Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Organe

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Oberstes Organ

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich zwischen Februar und März statt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen. Der Einladung ist die Traktandenliste beigefügt.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist Ehrensache und dient der Mitwirkung im Vereinsgeschehen.

Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einzuberufen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Beschluss über das Jahresbudget
- g. Wahl des Präsidenten, Vorstandes und des Revisors
- h. Änderung der Statuten
- i. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- j. Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k. Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Der Vorstand

Art. 12 Allgemeines

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Beschlüsse unterliegen dem Kollegialitätsprinzip. Er trifft die Anordnungen und Massregeln zu reger Entwicklung der Vereinstätigkeit, er hat die in den Versammlungen zu beratenden Geschäften vorzubereiten, für die Handhabung der Statuten zu sorgen, die laufenden Geschäfte zu erledigen und die Versammlung einzuberufen und zu leiten.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung eines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung kollektiv für ordnungsgemässe Geschäftsführung verantwortlich.

Für spezielle Aufgaben/Events kann der Vorstand entsprechende Arbeitsgruppen einberufen bestehend aus Mitgliedern des Vereins oder wo nötig auch Externen.

Vorstandsmitglieder und Revisoren werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie verpflichten sich einen frühzeitigen oder freiwilligen Rücktritt zwei Monate im Voraus bekannt zu geben.

Verlässt ein Mitglied den Vorstand, so ist er verpflichtet, sämtliches für seine Vorstandsposition ausgehändigtes Material dem Vorstand zurückzugeben und alle den Verein betreffenden Daten auf privaten Speichermedien zu löschen.

Zeichnungsberechtigung: Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv mit dem Sekretär. Bei Verhinderung des Präsidenten und Sekretärs zeichnen dessen Stellvertreter.

Bei Finanzgeschäften, wie Tätigen der Ausgaben, verpflichtet sich der Verein durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Kassiers. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär. Der Kassier zeichnet allfällige Korrespondenz mit Einzelunterschrift.

Haftung des Vorstandes: Der Vorstand kann grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden, wenn sich die Mitglieder nicht an die Regeln, Weisungen und allgemeine geltenden Vorschriften und Gesetze halten.

Ein neues Vorstandsmitglied kann für Fehler seiner Vorgänger nicht haftbar gemacht werden.

Art. 13 Zusammensetzung des Vorstandes

Präsident: Der Präsident leitet den Verein und arbeitet mit dem sponsernden Händler zusammen, um die Einhaltung von Vereinsstatuten zu gewährleisten. Er ist verantwortlich für den Geschäftsbetrieb des Vereins, die Treffen und die Einhaltung der Richtlinien. Er ist berechtigt, jederzeit von den anderen Vorstandsmitgliedern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu verlangen und nach Gutfinden in sämtliche Bücher und Belege Einsicht zu nehmen. Dringende Fälle, in welchen der Vorstand nicht einberufen werden, kann mit einem Zirkularbeschluss des Vorstandes gefällt werden.

Die Kommunikation gegen aussen obliegt dem Präsidenten. Er kann dies an einem anderen Vorstandsmitglied delegieren.

Vizepräsident: Der Vizepräsident hat in Abwesenheit des Präsidenten die gleichen Rechte und Pflichten. Er übernimmt spezielle Aufgaben zur Entlastung des Präsidenten.

Sekretär: Der Sekretär hat die Aufsicht über die Verwaltungsaktivitäten des Vereins einschliesslich der Protokollführung, Erhalt und Ausbau der Mitgliederliste, Einreichen von Formularen und auf Verlangen Berichte an das Büro der National Indian Motorcycle Riders Group zu senden. Traktanden müssen mindestens drei Tage vor der nächsten Vorstandssitzung bei den Vorstandsmitgliedern eingetroffen sein. Er übernimmt alle Schreibarbeiten und hat alle Einladungen zu versenden. Das Sekretariat informiert die Vereinsmitglieder über Veranstaltungen und stellt sicher, dass alle Informationen und geschäftliche Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder übermittelt werden.

Der Sekretär ist ausserdem verantwortlich für das Erfassen, Speichern und Führen von Aufzeichnungen im Hinblick auf Versicherungen und Verletzungen. Das Protokoll muss innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand zur Verfügung gestellt werden. Die Stellvertretung des Sekretärs übernimmt der Kassier.

Kassier: Der Kassier besorgt das Rechnungswesen, verwaltet das Vereinsvermögen und besorgt die Hauptkasse. Er führt die Finanzkonten des Vereins, zieht die Mitgliederbeiträge ein, tätigt die Ausgaben, stellt dem Verein Finanzberichte zur Verfügung, verwaltet Spenden und die Verteilung von Beiträgen. Das Kassabuch ist laufend nachzuführen. Er hat alljährlich an der Mitgliederversammlung über den Bestand und Anlage des Vermögens und über den gesamten Kassaverkehr Rechenschaft abzulegen. Er erstellt zusammen mit dem Präsidenten den Budgetentwurf. Die Stellvertretung des Kassiers übernimmt der Sekretär.

Leiter Events: Der Leiter Events plant geeignete Aktivitäten für den Verein und hat die Aufsicht über die administrative Planung, Logistik und sonstige Tätigkeiten in Verbindung mit Veranstaltungen in Kooperation mit dem Roadcaptain und Leiter Sicherheit.

Leiter Roadcaptain: Der Roadcaptain plant Fahrstrecken für Vereinsveranstaltungen in Kooperation mit dem Leiter Events und Leiter Sicherheit, leitet und führt Fahrten. Die Stellvertretung übernimmt der Leiter Sicherheit.

Leiter Sicherheit: Der Leiter Sicherheit sorgt dafür, dass die Vereinsmitglieder über alle Sicherheitsanforderungen informiert sind. Er arbeitet in Kooperation mit dem Leiter Events und Roadcaptain. Er ist Bindeglied zu den Behörden. Die Stellvertretung übernimmt der Roadcaptain.

Marketingdirektor: Er sorgt dafür, dass Markenintegrität und Standards, mit denen von Indian Motorcycle übereinstimmen. Er hilft ausserdem bei der Planung und der Durchführung von Vereinsveranstaltungen. Zusätzliche Aufgaben, welche auch delegiert werden können: Fotograf/Editor & Social Media; der Fotograf nimmt Vereins-Fotos auf und verwaltet sie. Bevor das Bildmaterial veröffentlicht wird, ist er verpflichtet zu prüfen, ob die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Insbesondere hat er zu prüfen, ob betreffend die Personen, von denen Bildmaterial aufgenommen wurden, effektiv eine datenschutzrechtliche Einwilligung zur Veröffentlichung des Bildmaterials vorliegt. Im Zweifelsfall ist das Bildmaterial nicht zur Veröffentlichung freizugeben. Dem Editor- & Social-Media-Beauftragten obliegen das Schreiben, Bearbeiten und Verteilen von Vereins-Veröffentlichungen.

Technik & Service: Der Verantwortliche für Technik & Service übernimmt sämtliche technischen Sachverhalte.

Beisitzer (Händler): Der Beisitzer ist für die Förderung des Engagements der Kunden durch Informationen, über Neuigkeiten und Unterstützen von Veranstaltungen sowie die Förderung der Begeisterung im Händlernetz und Fahrergruppen verantwortlich. Der Beisitzer ist nicht automatisch an den Sitzungen dabei und kann auf Verlangen eingeladen werden. Er ist für die ihm aufgetragenen Arbeiten und für den Informationsfluss verantwortlich. Er hat Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Art. 14 Aufgaben / Beschlüsse

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand behandelt sämtliche ihm durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann über dem Zirkulationsweg beschlossen werden. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und müssen an der nächsten Sitzung traktandiert werden. Bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder können auch nicht traktandiierte Beschlüsse gefasst werden, sofern Einstimmigkeit vorliegt. Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Art. 15 Entschädigung

Die Organe des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen (gegen Vorweisung von Quittungen).

Die Revisionsstelle

Art. 16 Die Revisionsstelle

Es gilt die gesetzliche Regelung gemäss Art. 69b ZGB. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, unabhängig der Zielgrössen aus Art. 69b ZGB eine Revisionsstelle zu wählen. Der Revisor erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Im Fall, dass unter den Vereinsmitgliedern kein befähigter Revisor gemäss Gesetzgebung gefunden wird, kann auch eine externe Revisionsstelle beauftragt werden.

Das Vereinsvermögen

Art. 17 Bildung

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen resp. Spendenbeiträgen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Art. 18 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder sind ausgeschlossen.

Art. 19 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach den in der Schweiz anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und schliesst per 31.12 des jeweiligen Jahres ab.

Das Vereins- und Rechnungsjahr umfasst den Zeitraum von 01.01 bis 31.12 des jeweiligen Jahres und entspricht somit dem Kalenderjahr.

Statutenänderung und Auflösung

Art. 20 Statutenänderung

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Beschlusses genügt die einfache Mehrheit.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 18.01.2020 genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bellach, 18.01.2020

Der Präsident: Unterschrift: Zimmermann Pascal

Der Protokollführer: Unterschrift: Frei Gregor

Die Ersten Änderungen der Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26.02.2021 genehmigt worden und sind mit diesem Datum 26.02.2021 in Kraft getreten.

Bellach, 26.02.2021

Der Präsident: Unterschrift:  Marco Domina

Der Protokollführer: Unterschrift:  Birgit Vielink